

Beschlussvorlage SG/2022/110 [öffentlich]



Samtgemeinde
Hesel

Betreff:
Wahl einer/eines stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister*in

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Lisa-Marie Freese
Aktenzeichen: 11.0/Fre-
Datum: 29.09.2022

| Beratungsfolge | Datum | Beschluss |
|-----------------------|--------------|------------|
| Samtgemeinderat Hesel | Entscheidung | 12.10.2022 |

Beschlussvorschlag:

1. Als stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / stellvertretender Samtgemeindebürgermeister wird die / der Beigeordnete _____ bestellt.

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung gewählt.

Am 04.11.2021 wurden der Beigeordnete Johann Aleschus zum stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister und die Beigeordnete Nicole Rosch zur stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterin durch den Samtgemeinderat gewählt.

In der vergangenen Sitzung des Samtgemeinderates am 20.09.2022 wurde der Samtgemeindeausschuss neugebildet. Frau Nicole Rosch gehört dem neugebildeten Samtgemeindeausschuss nicht mehr an, ist folglich keine Beigeordnete mehr und ist deshalb aus dem Amt als stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin ausgeschieden.

Nunmehr ist eine andere Beigeordnete oder ein anderer Beigeordneter zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt nach § 67 NKomVG. Vorschlagsberechtigt ist jedes Samtgemeinderatsmitglied. Wählbar sind nur die Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses, nicht jedoch ihre Vertreter und andere Mitglieder des Samtgemeindeausschusses.

Gewählt werden können folgende Personen:

- Anita Berghaus,
- Bernhard Janssen,
- Hans-Hermann Joachim,
- Melanie Nonte oder
- Manfred Schlömp

Ein Mitwirkungsverbot besteht nicht.

Dementsprechend ist wie folgt zu verfahren:

1. Abgabe der Wahlvorschläge
2. Durchführung der Wahl nach § 67 NKomVG



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister